



Reglement Baukommission (Bauko)

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die Bauko ist das Baufachorgan der Kirchgemeinde (KG), resp. des Kirchgemeinderates (KGR).

1.2 Aufgaben

Die KG ist Eigentümerin verschiedener Liegenschaften und von Wohneigentum sowie auch Mieterin von Räumlichkeiten.

Die Bauko ist verantwortlich für Unterhalt und Reparaturen an den der KG gehörenden Immobilien, der Betriebseinrichtungen sowie der gesamten Ausstattung mit Ausnahme der Hard- und Software der Informatik.

Bei Investitionen ist sie für die Budgetierung, Planung, Ausführung, Bauabnahme und Bauabrechnung verantwortlich.

2. Zusammensetzung

a) Drei Mitglieder, die der KGR wählt.

b) bei Bedarf die für die Liegenschaften zuständige Person, d.h.

- der/die Sigrist/in für Kirche und Kirchgemeindehaus

- der/die Pfarrer/in für ihre Pfarrhäuser, resp. -wohnung

- ein Mitglied der Betriebskommission (BK) für das Kipferhaus, sofern die Aufgabe nicht durch die BK übernommen wird.

c) ein bis zwei weitere Personen, die bei Bedarf von der BauKo dem KGR zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die BauKo konstituiert sich selbst.

3. Befugnisse

3.1 Die BauKo unterbreitet im Spätsommer dem KGR das Budget für das folgende Jahr. Für Investitionen können mit dem KGR andere Termine vereinbart werden.

3.2 Auf Ende jedes Jahres reicht die BauKo dem KGR einen Finanzplan für 4 Jahre ein.

3.3 Bei Investitionen sorgt die BauKo für die Erstellung der Bauabrechnung. Sie wird dabei von der Rechnungsführung unterstützt.

3.4 Im Rahmen des ordentlichen wie auch des Investitionsbudgets erteilt die BauKo die notwendigen Aufträge, gegebenenfalls mittels Verträgen.

3.5 Sobald erkennbar, sind Mehraufwendungen, die das Gesamtbudget überschreiten, durch den KGR genehmigen zu lassen.

3.6 Die BauKo vertritt die KG gegenüber Dritten.

3.7 Unterschriftsberechtigt sind

a) der/die Präsident/in mit dem Sekretariat der KG

b) Ein Mitglied gem. Art. 2 a) mit dem Sekretariat der KG

3.8 Bei Zivil- und Strafprozessen ist gemäss Organisationsreglement der KG vorzugehen.

3.9 Die BauKo kann mittels eines Auftrags durch die BK Kipferhaus Arbeiten derselben übernehmen.

4. Sitzungen

- 4.1 Sitzungen werden je nach Arbeitsanfall einberufen, mindestens aber zwei Mal pro Jahr für die Budget- und Abrechnungsgenehmigung.
- 4.2 Der/die Präsident/in laden die BauKo unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung ein.
- 4.3 Mit Mehrheitsbeschluss kann die Traktandenliste ergänzt und/oder abgeändert werden.
- 4.4 Die BauKo ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- 4.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 4.6 Die BauKo führt ein Kurzprotokoll. Bei Bedarf kann das Sekretariat beigezogen werden.
- 4.7 Ausserhalb der Sitzungen können Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg erwirkt werden. Voraussetzung ist, dass alle betroffenen Mitglieder für jedes Geschäft mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

5. Amtsdauer

- 5.1 a) Die Personen gemäss Art. 3 a) und c) werden für eine Dauer von 4 Jahren (oder 4 Kalenderjahren) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
b) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit.

6. Genehmigung / Inkrafttreten

- 5.1 Dieses Reglement wurde vom KGR am 14. Oktober 2008 beschlossen.
- 5.2 Mit Beschluss vom stimmte die KGV diesem Reglement zu.
- 5.3 Das Reglement tritt mit Genehmigung der KGV gleichentags in Kraft.